

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**Änderung des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

V o r b l a t t

A. Problem

1. Deutschland gehört zu den Ländern mit den längsten Ausbildungszeiten. Unsere Hochschulabsolventen haben daher im internationalen Vergleich ein zu hohes Durchschnittsalter. Für die Hochschulabsolventen ergibt sich daraus gegenüber ausländischen Kollegen ein gravierender Nachteil bei der Bewerbung um attraktive, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze im In- und Ausland. Eine Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium von neun auf acht Jahre ist neben anderen Maßnahmen ein entscheidender Beitrag, die bayerischen Hochschulabsolventen auch in Hinsicht auf ihr Alter beim Berufseintritt konkurrenzfähiger zu machen. Die Kürzung der Schul- und Studiendauer ist auch in gesellschaftlicher Hinsicht unverzichtbar. Denn lange Ausbildungszeiten und die damit verbundene geringere Lebensarbeitszeit belasten bei steigender Lebenserwartung die sozialen Sicherungssysteme und den Konsens der Generationen.

2. Die Beschränkung der Ausbildungsrichtung „Sprachliches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ auf eine Sprachenfolge mit Latein als erster (und Griechisch als dritter) Fremdsprache hat sich als unzutraglich erwiesen.

B. Lösung

1. Einführung des achtjährigen Gymnasiums

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird so geändert, dass künftig die Ausbildungsdauer am Gymnasium acht Jahre beträgt. Dies gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die sich im laufenden Schuljahr oder im kommenden Schuljahr in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums befinden. Außerdem ist auch die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern - GSO - (Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) entsprechend anzupassen.

Die Einführung des achtjährigen Gymnasiums geht einher mit neuen didaktischen Ansätzen und strukturellen Reformen, die die unterrichtliche und pädagogische Qualität steigern. So wird unter anderem die individuelle Förderung verstärkt, die Nachhaltigkeit des Unterrichts durch Konzentration auf das Wesentliche erhöht und die wöchentliche Unterrichtszeit auch in der Oberstufe erweitert. Auf diese Weise wird die Spitzenstellung des bayerischen Gymnasiums in Deutschland gesichert und ausgebaut.

Wesentliche Eckpunkte des G 8 sind:

1.1.1 Gesamtzahl der Stunden in Jahrgangsstufen 5 bis 11 (G 9) bzw. 5 bis 10 (G 8)

Die geplanten Stundentafeln für die vier Ausbildungsrichtungen des Gymnasiums (sprachlich, naturwissenschaftlich-technologisch, wirtschafts- und sozialwissenschaftlich, musisch) sind durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet:

Zahl der Wochenstunden		G 9 alt	G 9 neu (seit 2003/04)	G 8 (geplant)
Gesamtzahl in 5-10 bzw. 5-11		226	230	206
davon	Fachunterricht (Pflicht)	212	216	192
	Wahlpflichtstunden oder Erweiterter bzw. Differenzierter Sportun- terricht	14 (Sport)	14 (Wahlpflicht- stunden)	0
	Intensivierungsstunden	0	0	14

- **Wochenstundenzahl 206:** Die Wochenstundenzahl eines achtjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 liegt notwendigerweise niedriger als die Wochenstundenzahl eines neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 11. Mit diesen 206 Wochenstunden wird das bayerische Gymnasium dennoch im Vergleich zu den

achtjährigen Gymnasien, die in den anderen Ländern bereits eingeführt sind oder demnächst eingeführt werden, seine Spitzenstellung hinsichtlich des Unterrichtsangebots und des Bildungsniveaus behaupten.

- **Intensivierungsstunden:** Die Stundentafel des achtjährigen Gymnasiums in Bayern enthält sog. Intensivierungsstunden. Dabei werden die Schüler nach Begabung und Leistungsstand in Gruppen aufgeteilt und gezielt, intensiv und begabungsgerecht gefördert. Dies wirkt der sozialen Auslese entgegen und verhindert vermeidbares Wiederholen einer Jahrgangsstufe. Die Intensivierungsstunden werden das Qualitätsmerkmal sein, das den Vorsprung des bayerischen Gymnasiums in Bezug auf die Standards und den Stellenwert des Abiturs auch in Zukunft garantieren wird. Aufgrund der Gruppenbildung sind je Intensivierungsstunde zwei Lehrerstunden anzusetzen.

1.1.2 Verteilung der 206 Wochenstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen

Jgst.	G9 alt (jeweils + differenzierter Sport)	G9 neu	G8	
				darunter Intensivierungsstunden
5	28+2	30	31	3
6	30+2	32	33	3
7	30+2	32	34	2
8	30+2	32	36	2
9	30+2*	35	36	2
10	30+2*	34	36	2
11	34+2*	35	-	-
Summe	212+14	230	206	14

*Diff. Sport, derzeit nicht erteilt.

Die erhöhte Wochenstundenzahl in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und die Intensivierungsstunden in halber Klassengröße führen in diesen Jahren gegenüber dem G9 zu einem erhöhten Lehrerbedarf.

1.1.3 Stundenzahl in den letzten beiden Jahren (Kollegstufe)

Beim Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe haben die Schüler des neunjährigen Gymnasiums einen Vorlauf von 7 Jahren, die Schüler des achtjährigen Gymnasiums nur von 6 Jahren. Wenn die Abiturstandards gehalten werden sollen, muss der Unterrichtsum-

fang in der Oberstufe ausgeweitet werden. Bisher hatten die Schüler in der letzten Jahrgangsstufe gemäß den Richtlinien der KMK die Möglichkeit, einzelne Fächer abzuwählen. Diese Ausdünnung ist bei einer verkürzten Schulzeit nicht mehr zu rechtfertigen. Die Pflichtstundenzahl für die Schüler wird daher in den letzten beiden Jahrgangsstufen angehoben:

G9 alt und neu:

- in 12 ca. 33 Wochenstunden (WS) je Schüler (im Schnitt)
- in 13 ca. 25 WS je Schüler

G8 geplant:

- in 11 und 12 ca. 34 WS je Schüler.

Mit dieser Ausweitung des Unterrichtsumfangs sind u.a. verbunden

- eine Stärkung der Kernfächer
- und die Einführung von 2 Seminaren zur Verbesserung der wissenschaftlichen und beruflichen Orientierung sowie der individuellen Studierfähigkeit.

1.1.4 Zahl der Nachmittage mit Pflichtunterricht für Schüler

Bei einer Wochenstundenzahl von mehr als 30 ergibt sich, wenn man nicht den Samstagsunterricht wieder einführt, zwangsläufig Nachmittagsunterricht (bei 33 Wochenstunden i.d.R. 1 Tag pro Woche / bei 34 bis 36 Wochenstunden 2 Tage):

Jgst.	G 9 alt	G 9 neu	G 8 (gepl.)
5	0	0	0/1
6	1	1	1
7	1	1	2
8	1	1	2
9	0	2	2
10	0	2	2
11	2	2	-
Summe	5	9	9/10

Die Tabelle zeigt, dass das G 8 gegenüber dem G 9 (neu) zu keiner wesentlichen Ausweitung des Nachmittagsunterrichts führt. Auch in den letzten beiden Jahren der Oberstufe bleibt der Umfang des Nachmittagsunterrichts weitgehend unverändert.

2. Änderung beim Humanistischen Profil des Sprachlichen Gymnasiums

Zur Stärkung der Ausbildung in den Sprachen Latein und (Alt-)Griechisch wird im BayEUG die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Ausbildungsrichtung „Sprachliches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ auch mit Latein als zweiter Fremdsprache eingerichtet werden kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Allgemeines

Die Bereiche, in denen das G 8 zu Veränderungen führt, die unter Kostengesichtspunkten von Bedeutung sein könnten, wurden bereits oben dargestellt.

Die Ausdehnung der Ausbildungsrichtung „Sprachliches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ auf Sprachenfolgen mit Latein als zweiter Fremdsprache verursacht keine Kosten.

2. Kosten für den Staat

2.1 Personalkosten

Für den Landeshaushalt ergibt sich durch Einführung des G 8 zunächst der aus den folgenden Tabellen ersichtliche Zusatzbedarf an Stellen. In die Tabellen sind Auswirkungen der zu erwartenden Entwicklung der Schülerzahlen, einer Einführung des Arbeitszeitkontos bzw. einer Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit (Variante 2) eingerechnet. Nach Auslaufen des G 9 baut sich dieser Zusatzbedarf im ebenfalls aus den Tabellen ersichtlichen Umfang wieder ab.

Tabelle 1:

**Beibehaltung Unterrichtspflichtzeit (UPZ) von 23 Unterrichtsstunden
Einführung Arbeitszeitkonto 2004/2005**

Schuljahr	Gewinne (+) und Verluste (-) im Personalbestand	Personalbedarf (-) und Überhang (+) für die Unterrichtsversorgung			Bilanz
	rechnerischer Kapazitätsgewinn (+) oder Bedarf (-) aus Arbeitszeitkonto	Grundversorgung	G8 Einführung	Summe	Überhang (+) bzw. Bedarf (-) jährlich
1	2	3	4	5	6
2004/2005	290	-180	-466	-646	-356
2005/2006	120	-120	-217	-337	-217
2006/2007		-40	-314	-354	-354
2007/2008		-40	-198	-238	-238
2008/2009		80	-136	-56	-56
2009/2010	-140	130	rund -160	-30	-170
2010/2011	-270	240	rund -160	80	-190
2011/2012		240	rund 1651	1.891	1.891

Tabelle 2:
Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit auf 24 Stunden (wissenschaftliche Fächer) bzw. 28 Stunden (Musik, Kunsterziehung, Sport) zum Schuljahr 2004/05
Einführung des Arbeitszeitkontos bereits beginnend in 2005/2006

Schuljahr	Gewinne (+) und Verluste (-) im Personalbestand		Personalbedarf (-) und Überhang (+) für die Unterrichtsversorgung			Bilanz
	rechnerischer Kapazitätsgewinn (+) oder Bedarf (-) aus		Grundversorgung	G8 Einführung	Summe	Überhang (+) bzw. Bedarf (-) jährlich
	UPZ + 1	Arbeitszeitkonto				
1	2	3	4	5	6	7
2004/2005	676		-180	-447	-627	49
2005/2006		278	-120	-208	-328	-50
2006/2007		115	-40	-301	-341	-226
2007/2008			-40	-190	-230	-230
2008/2009			80	-130	-50	-50
2009/2010			130	rund -160	-30	-30
2010/2011		-134	240	rund -160	80	-54
2011/2012		-259	240	rund 1596	1.836	1.577

In Tabelle 2 ist neben der Erhöhung der UPZ um eine Stunde auch ein gestuft einzuführendes Arbeitszeitkonto (2005/06 und 2006/07) eingerechnet.

2.2 Sachkosten

An Sachkosten werden Kosten für Druck und Veröffentlichung eines neuen Lehrplans für das G 8 in Höhe von rund 120.000 € anfallen.

Sofern die Einführung des G8 zum Anlass für Investitionen für Mittagsverpflegung genommen wird, ergibt sich eine staatliche Kostenbeteiligung dadurch, dass solche Investitionen der Kommunen nach dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ gefördert werden. Die Förderung umfasst in der Regel **90% der Kosten**.

2.3 Privatschulförderung

Ersatzschulen werden nach den Bestimmungen des BaySchFG staatlich gefördert. Mit dieser Förderung trägt der Freistaat Bayern der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit Rechnung. Es ist daher zu prüfen, ob der Lehrpersonalmehraufwand, der an den Ersatzschulen durch die Einführung des G8 eintritt, in die Zuschussregelungen des BaySchFG aufzunehmen ist. Die sich voraussichtlich ergebenden Kosten, die durch eine Aufnahme in die bisherige Privatschulförderung entstehen, sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Private Gymnasien (Betriebszuschuss - BZ - einschließlich Versorgungszuschuss - VZ **)

HHJahr	Mehrkosten G 8 bei UPZ 23	Einsparung bei UPZ 24	Mehrkosten G 8 bei UPZ 24	Einsparung Spalte 3 zu Spalte 4
1	2	3	4	5
2004	*)			
2005	4.578.825	7.040.246	4.388.034	2.652.212
2006	6.636.670	6.971.252	6.360.134	611.118
2007	9.526.145	6.879.928	9.129.208	-2.249.280
2008	11.307.877	6.811.129	10.836.700	-4.025.571
2009	12.503.220	6.730.757	11.982.235	-5.251.478
2010	13.873.649	6.639.892	13.295.561	-6.655.669
2011	15.225.302	6.548.926	14.590.894	-8.041.968
2012	1.848.450	6.370.140	1.771.429	4.598.711

**) VZ = ca. 15 % des BZ

3. Kosten für die Kommunen

Die Kommunen sind durch die Einführung des G 8 im Bereich

- Pflichtaufgaben als Sachaufwandsträger, als Träger der Schülerbeförderung,
 - freiwillige Aufgaben als Schulträger
- betroffen.

Für die Frage, ob und ggf. inwieweit das Konnexitätsprinzip zur Geltung kommt, ist festzustellen, ob durch die Einführung des G 8 besondere Anforderungen an die Erfüllung

von Aufgaben durch die Kommunen gestellt werden. Zu diesem Zweck ist gegenüberzustellen

- der auf Grund der **Tätigkeit** von Gesetz- und Verordnungsgeber entstehende Aufwand
und
- der bei **Untätigkeit** anfallende Aufwand.

Vergleichsmaßstab für alle Feststellungen, ob die Einführung des G 8 für die Kommunen einen Mehraufwand bringt, sind daher die Regelungen zum G 9, die mit dem laufenden Schuljahr eingeführt wurden.

Danach ergibt sich für die Kommunen:

3.1 Sachaufwandsträgerschaft (Pflichtaufgabe)

Städte, Landkreise und Zweckverbände sind nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Träger des Sachaufwands der staatlichen und natürlich auch der städtischen Gymnasien.

Zum Sachaufwand gehören nach Art. 3 Abs. 2 BaySchFG Aufwendungen für Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage.

3.1.1 Investitionen für Mittagsverpflegung

Investitionen für Mittagsverpflegung wegen Nachmittagsunterricht werden durch die Einführung des G8 nicht vorgeschrieben. Die Ausweitung des Nachmittagsunterrichts im Zuge der Einführung des G8 im Vergleich zum durch die GSO-Änderung mit Schuljahr 2003/04 eingeführten G9 neu ist, wie bereits ausgeführt, nur geringfügig und überschreitet nicht den Rahmen, der sich auch sonst durch Stundenplanänderungen vor Ort ohne Einführung des G8 ergeben könnte. Auch das neujährige Gymnasium hätte nämlich bei fortschreitendem Aufbau Nachmittagsunterricht und damit u. U. weitere Investitionen erforderlich gemacht, ebenso die immer noch steigenden Schülerzahlen.

Im Übrigen können entsprechende Investitionen der Kommunen nach dem bereits erwähnten Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ gefördert werden. Die Förderung umfasst in der Regel **90% der Kosten**.

Bei der Mittagsverpflegung handelt es sich um ein Angebot, das die Eltern bzw. Schüler annehmen oder ablehnen können und für das ein entsprechender Beitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden kann, mit dem diesbezügliche Kosten gedeckt wären.

3.1.2 Energie- und Reinigungskosten

Wie bereits ausgeführt, erfolgt durch die Einführung des G8 im Vergleich zum G9 neu nur eine geringfügige Ausweitung des Nachmittagsunterrichts; dies überschreitet nicht den Rahmen, der sich auch sonst durch Stundenplanänderungen vor Ort ohne Einführung des G 8 ergeben könnte. Daher ist auch davon auszugehen, dass bei Energie- und Reinigungskosten kein wesentlicher zusätzlicher Aufwand entsteht.

3.1.3 Lehr- und Lernmittel

Zum Sachaufwand gehören nach Art. 3 Abs. 2 BaySchFG außerdem die Lehrmittel und die Lernmittel, soweit für sie Lernmittelfreiheit gewährt wird. Auf Grund des zum Schuljahr 2003/2004 neu eingeführten Lehrplans hätten ohnedies neue Bücher angeschafft werden müssen. Daher entsteht durch die Einführung des G 8 kein zusätzlicher Aufwand für Lehr- und Lernmittel.

3.2 Schülerbeförderung (Pflichtaufgabe)

Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg ist u.a. bei öffentlichen Gymnasien im durch das Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG festgelegten Umfang (Pflicht-)Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers.

Wie oben ausgeführt, ist davon auszugehen, dass sich am G 8 im Vergleich zum G9 neu nur ein geringfügiger Anstieg des Nachmittagsunterrichts ergibt, der nicht zu höheren Kosten für die Schülerbeförderung führen wird. Die noch steigenden Schülerzahlen sind

in diesem Zusammenhang zu beachten. Die Schülerbeförderung wird lediglich anders über den Tag verteilt, wobei der Wegfall eines Teils der mittäglichen Spitzen bei der Heimfahrt auch Einspareffekte mit sich bringt. Keine Mehrkosten entstehen auch da, wo der ÖPNV genutzt wird.

3.3 Konsultationsverfahren

Das Gesetz zur Änderung des Art. 9 BayEUG muss am 1. 8. 2004 in Kraft treten, da das G8 mit dem Schuljahr 2004/05 eingeführt werden soll. Die Konkretisierung erfolgt durch die Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern. Die Staatsregierung wird daher den Gesetzentwurf am 30. März 2004 abschließend behandeln und dem Bayer. Landtag zuleiten. Das Konsultationsverfahren wird nach der im Entwurf vorliegenden Konsultationsvereinbarung geführt.

3.4 Schulträgerschaft (freiwillige Aufgabe)

Die Städte Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, München, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg sowie ein Zweckverband (Ottobeuren) sind Träger von Gymnasien, d.h. sie sind auch Dienstherr des Personals.

Auf der Grundlage der oben unter 1 genannten Daten wird die Entwicklung der Lehrpersonalzuschüsse bei den Kommunen ab Schuljahr 2004/2005 wie folgt geschätzt:

Kommunale Gymnasien (Lehrpersonalzuschuss - LPZ)

HHJahr	Einsparung bei UPZ 23 + AZK	Mehrkosten G 8 bei UPZ 23 + AZK	Einsparung Spalte 2 zu Spalte 3	Einsparung bei UPZ 24 + AZK	Mehrkosten G 8 bei UPZ 24 + AZK	Einsparung Spalte 5 zu Spalte 6
1	2	3	4	5	6	7
2004	*)					
2005	1.721.652	1.818.799	-97.147	4.502.937	1.743.426	2.759.511
2006	1.705.469	2.636.545	-931.077	4.460.609	2.527.284	1.933.325
2007	1.683.809	3.785.230	-2.101.421	4.403.959	3.628.366	775.593
2008	1.667.645	4.493.828	-2.826.183	4.361.681	4.307.599	54.082
2009	1.648.800	4.969.458	-3.320.658	4.312.394	4.763.519	-451.125

2010	1.627.201	5.514.977	-3.887.776	4.255.902	5.286.431	-1.030.529
2011	1.605.559	6.053.240	-4.447.681	4.199.299	5.802.388	-1.603.089
2012	1.562.370	724.043	838.327	4.086.337	694.038	3.392.299

*) Bezuschussung stellt auf die Schülerzahlen des Vorjahres (1.10.) ab

Diese Berechnung basiert auf den Regelungen des Schulfinanzierungsrechts, insbesondere Art. 17 BaySchFG.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird einen Plan erarbeiten, wie der im Laufe des Aufbaus des G8 auftretende Mehraufwand bei den Lehrpersonalzuschüssen durch Anpassung des Art. 17 BaySchFG berücksichtigt werden kann. Hinsichtlich der nach der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten zu erwartenden Erhöhung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst sowie der bereits angekündigten Einführung des Arbeitszeitkontos an den staatlichen Gymnasien ist von den kommunalen Dienstherren, die Personal für eine freiwillige Aufgabe einsetzen, die ansonsten vom Staat wahrgenommen wird, zu erwarten, dass sie die staatlichen Regelungen auch für das städtische Personal anwenden. Dies soll ebenfalls bei der Änderung des Art. 17 BaySchFG berücksichtigt werden.

Die kommunalen Schulträger können sich außerdem dafür entscheiden, nach § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Ausbildungsform des neunjährigen Gymnasiums noch für eine Übergangszeit weiterzuführen. Genauere Kostenangaben werden nach den Verhandlungen mit den Kommunen in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

4. Ermittlung von Einsparungen

Nach Nr. 2. 3 des Entwurfs einer Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren sind Einsparungen zu ermitteln und eventuellen Mehrkosten gegenüberzustellen. Voraussetzung soll sein, dass die Kommunen in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Vorgabe besonderer Anforderungen entlastet werden. Eine derartige Entlastung findet sowohl im Bereich des Sachaufwands als auch bei der Schülerbeförderung wie auch bei den Lehrpersonalkosten statt, wenn nach dem vollen Aufbau des G8 eine Jahrgangsstufe bei den Gymnasien wegfällt.

5. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für die Träger von Privatschulen entstehen Personalmehrkosten in vergleichbarem Maße wie beim Staat und bei den Kommunen. In wie weit sie davon effektiv betroffen werden, hängt davon ab, wie die Regelungen der Privatschulfinanzierung geändert werden. Eine Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit für Lehrkräfte an staatlichen Schulen wäre entsprechend der Regelungssystematik der Privatschulfinanzierung auch hier zu berücksichtigen.

Die privaten Schulträger können sich außerdem dafür entscheiden, nach § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Ausbildungsform des neunjährigen Gymnasiums noch für eine Übergangszeit weiterzuführen.

Für Privatpersonen ergeben sich durch die Einführung des G 8 keine Kosten.

2230-1-1-UK

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Latein als erster“ ersetzt durch die Worte „Latein als erster oder zweiter“.

b) In Satz 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

3. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „11 bis 13“ durch die Worte „11 und 12“ ersetzt.

b) In den Nrn. 2, 3 und 4 werden jeweils die Worte „12 und 13“ durch die Worte „11 und 12“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Art. 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayEUG im Schuljahr 2004/2005 für die Jahrgangsstufen 7 mit 13, im Schuljahr 2005/2006 für die Jahrgangsstufe 8 mit 13, im Schuljahr 2006/2007 für die Jahrgangsstufen 9 mit 13, im Schuljahr 2007/2008 für die Jahrgangsstufen 10 mit 13, im Schuljahr 2008/2009 für die Jahrgangsstufen 11 mit 13, im Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgangsstufen 12 und 13 und im Schuljahr 2010/11 für die Jahrgangsstufe 13 in der bisherigen Fassung weiter.

(3) ¹Die Träger kommunaler und privater Gymnasien können in den Schuljahren 2004/2005 bis einschließlich des Schuljahres 2008/2009 entscheiden, dass das Gymnasium weiterhin den neunjährigen Ausbildungsgang mit den Jahrgangsstufen 5 bis 13 umfasst. ²Eine Aufnahme in Jahrgangsstufe 5 eines in neunjähriger Form weitergeführten Gymnasiums ist letztmals im Schuljahr 2008/2009 zulässig; für die Aufnahme in höhere Jahrgangsstufen verschiebt sich diese Grenze entsprechend. ³Sofern Schulträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist dies spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres dem Staatsministerium anzuzeigen.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Deutschland gehört zu den Ländern mit den längsten Ausbildungszeiten. Unsere Hochschulabsolventen haben daher im internationalen Vergleich ein zu hohes Durchschnittsalter. Für die Hochschulabsolventen ergibt sich daraus gegenüber ausländischen Kollegen ein gravierender Nachteil bei der Bewerbung um attraktive, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze im In- und Ausland. Eine Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium von neun auf acht Jahre ist neben anderen Maßnahmen ein entscheidender Beitrag, die bayerischen Hochschulabsolventen auch in Hinsicht auf ihr Alter beim Berufseintritt konkurrenzfähiger zu machen. Die Kürzung der Schul- und Studiendauer ist auch in gesellschaftlicher Hinsicht unverzichtbar. Denn lange Ausbildungszeiten und die damit verbundene geringere Lebensarbeitszeit belasten bei steigender Lebenserwartung die sozialen Sicherungssysteme und den Konsens der Generationen.

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird so geändert, dass künftig die Ausbildungsdauer am Gymnasium acht Jahre beträgt. Außerdem ist auch die Schulordnung für die Gymnasien (Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) entsprechend anzupassen.

Die Einführung des achtjährigen Gymnasiums geht einher mit neuen didaktischen Ansätzen und strukturellen Reformen, die die unterrichtliche und pädagogische Qualität steigern. So wird unter anderem die individuelle Förderung verstärkt, die Nachhaltigkeit des Unterrichts durch Konzentration auf das Wesentliche erhöht und die wöchentliche Unterrichtszeit auch in der Oberstufe erweitert. Auf diese Weise wird die Spitzenstellung des bayerischen Gymnasiums in Deutschland gesichert und ausgebaut.

2. Die Beschränkung der Ausbildungsrichtung „Sprachliches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ auf eine Sprachenfolge mit Latein als erster (und Griechisch als dritter) Fremdsprache hat sich als unzutraglich erwiesen.

Zur Stärkung der Ausbildung in den Sprachen Latein und (Alt-)Griechisch wird daher im BayEUG die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Ausbildungsrichtung „Sprach-

liches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ auch mit Latein als zweiter Fremdsprache eingerichtet werden kann.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Nr. 1:

Durch diese Änderung des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 wird die gesetzliche Grundlage für die Einführung des achtjährigen Gymnasiums geschaffen.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a:

Durch die Änderung von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird ermöglicht, die Ausbildungsrichtung „Sprachliches Gymnasium. Humanistisches Gymnasium“ künftig auch mit Latein als zweiter Fremdsprache einzurichten. Für diese Änderung spricht auch, dass der Unterricht in der zweiten Fremdsprache nunmehr bereits in Jahrgangsstufe 6 (nicht mehr in Jahrgangsstufe 7) beginnt.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b:

Die Änderung von Art. 9 Abs. 3 Satz 2 ist eine Folgeregelung für die derzeit noch bestehenden siebenjährigen Gymnasien (Max-Reger-Gymnasium Amberg und E.T.A.-Hoffmann-Gymnasium Bamberg) zur Einführung des G 8.

Zu § 1 Nr. 3:

Die Einführung des achtjährigen Gymnasiums erfordert auch eine Anpassung der Regelungen über die Kollegstufe in Art. 9 Abs. 4.

Zu § 2 Abs. 1

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Zu § 2 Abs. 2

Das achtjährige Gymnasium wird stufenweise, beginnend mit dem Schuljahr 2004/2005 in den Jahrgangsstufen 5 und 6 eingeführt.

Zu § 2 Abs. 3

Den Trägern bestehender kommunaler und privater Gymnasien wird ermöglicht, die Ausbildungsform des neunjährigen Gymnasiums noch für eine Übergangszeit fortzuführen. Wenn sie sich dafür entscheiden, ist dies dem Staatsministerium anzuzeigen.